

Merkblatt für die Auflösung und Liquidation eines Vereins

Die Auflösung ist gem. § 41 BGB grundsätzlich nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung möglich.

Die Auflösung ist die Einstellung des dem Vereinszweck dienenden Vereinslebens. Die Auflösung führt das Ende des Vereins unmittelbar noch nicht herbei; dieser besteht bis zur Abwicklung seiner Vermögensangelegenheiten als Liquidationsverein rechtsfähig fort.

Die Vertretung des aufgelösten Vereins erfolgt durch die Liquidatoren.

Die Bestellung der Liquidatoren einschl. der Bestimmung ihrer Vertretungsberechtigung (z. B. Alleinvertretung) erfolgt in der Mitgliederversammlung

- es sei denn, die Satzung sieht eine Regelung vor.

Sofern in der Mitgliederversammlung keine Liquidatoren bestellt werden, sind die Mitglieder des bisherigen Vorstandes verpflichtet, das Amt der Liquidatoren zu übernehmen.

Die Liquidation eines Vereins richtet sich nach den § 45 bis 53 BGB.

Die Verteilung des Vermögens auf die Anfallberechtigten darf erst nach Ablauf eines Sperrjahres, das mit der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins beginnt, vorgenommen werden (§ 51 BGB).

Gemäß § 50 BGB haben die Liquidatoren die Auflösung des Vereins bekannt zu machen, und zwar durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des für den Verein zuständigen Amtsgerichts (Regierungsamtsblatt Köln) bestimmt ist. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger (unbekannten) zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung der Veröffentlichung als bewirkt.

Anmeldung der Auflösung:

Die Liquidatoren haben in vertretungsberechtigter Zahl die Auflösung des Vereins und ihre Bestellung zum Liquidator in notariell beglaubigter Form anzumelden. Der Anmeldung ist eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung mit dem Beschluss der Auflösung und dem Beschluss über die Bestellung der Liquidatoren beizufügen.

Anmeldung der Beendigung der Liquidation:

Nach Beendigung der Liquidation haben die Liquidatoren in vertretungsberechtigter Zahl das Erlöschen des Vereins in notariell beglaubigter Form anzumelden. Die Gerichtskosten für die Löschungseintragung und die Kosten für die notarielle Anmeldung der Beendigung der Liquidation und des Erlöschen des Vereins sind zurückzubehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beendigung der Liquidation und das Erlöschen des Vereins (frühestens nach Ablauf des Sperrjahres) in öffentlich beglaubigter Form (Notar) anzumelden ist.